

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Webwork

Stand: Mai 2020

### 1. Begriffsbestimmung und Anwendung

- 1.1. **Tickethome** ist ein Ticketsystem der Firma Webwork mit inkludierter Website, welches es Veranstaltern ermöglicht Veranstaltungen zu verwalten und dafür Tickets zu verkaufen.
- 1.2. Die **Einlass-App** ist eine von Webwork entwickelte Software-Zutrittskontrolllösung für Tickethome Eintrittskarten.
- 1.3. Grundlage für alle zwischen der Webwork und dem Veranstalter (beide im Folgenden auch **„die Vertragsparteien“**) abgeschlossenen Verträgen sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webwork (im Folgenden **„AGB“**). Die AGB gelten auch für künftige abgeschlossene Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn beim künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

### 2. Leistungsumfang Webwork

- 2.1. Webwork ermöglicht dem Veranstalter den Verkauf von Eintrittskarten für seine eigenen Veranstaltungen mittels Tickethome Ticketsystems (im Folgenden **„Tickethome“**). Tickethome kann entweder als eigenständige Website, oder durch Integration von Tickethome in die Website des Veranstalters per I-Frame verwendet werden.
- 2.2. Nach erfolgter Registrierung des Veranstalters über Tickethome, erhält er seine Zugangsdaten, um sich in die Administrationsoberfläche seiner Tickethome Installation einzuloggen. Über die Zugangsdaten kann der Veranstalter selbst Veränderungen an der Veranstaltung vornehmen und jederzeit den Stand der verkauften Tickets einsehen.
- 2.3. Webwork räumt dem Veranstalter ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an Tickethome ein. Webwork behält sich Änderungen zur Anpassung von Tickethome an den Stand der Technik, Änderungen zur Optimierung, insbesondere zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit, sowie Änderungen an Inhalten vor. Webwork wird den Veranstalter über wesentliche Änderungen betreffend Tickethome unterrichten.
- 2.4. Die durchschnittliche Verfügbarkeit von Tickethome beträgt 96% p.a., wobei Wartungs- und Installationsarbeiten von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind. Übertragungsprobleme, die auf Störungen Dritter zurückzuführen sind, bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.

### 3. Pflichten des Veranstalters

- 3.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, Tickets für von ihm organisierten Veranstaltungen über Tickethome zu vertreiben. Für jede Veranstaltung müssen mindestens 50% der gesamten Tickets über Tickethome angeboten werden. Sollte der Veranstalter dieser Pflicht nicht

nachkommen, so wird die Provision gem. Pkt. 5.1. entsprechend dem Prozentsatz der tatsächlich über Tickethome angebotenen und verkauften Tickets aliquot auf 50% hochgerechnet verrechnet. (Zb.: Der Veranstalter bietet lediglich 40% der Tickets über Tickethome an und verkauft davon 90%, so wird die Provision anhand von 90% von 50% der Gesamttickets berechnet.)

- 3.2. Unabhängig von der Anzahl der abgehaltenen Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter Tickets im Gesamtwert von mindestens EUR 3.900 pro Jahr über Tickethome zu verkaufen. Ansonsten ist eine Jahrespauschale in Höhe von EUR 109 für das Hosting an Webwork zu bezahlen.
- 3.3. Die Erfassung der notwendigen Daten für den Vertrieb mittels Tickethome erfolgt durch den Veranstalter selbst auf eigene Verantwortung. Webwork unterstützt den Veranstalter hierbei durch entsprechenden Anwendungssupport (E-Mail, erreichbar zu den üblichen Geschäftszeiten von Webwork). Der Veranstalter trägt die Verantwortung und somit auch die Haftung für sämtliche von ihm in Tickethome gemachten Eingaben, insbesondere auch für Veranstaltungstitel, Bildmaterial und Werbetexte. Der Veranstalter hält Webwork vollständig von eventuellen Ansprüchen Dritter, die aufgrund seiner Systemeingaben geltend gemacht werden schad- und klaglos. Sollte Webwork ein Verstoß gegen Rechte Dritte (insbesondere Verletzung von Urheberrechten) gemeldet werden, ist Webwork berechtigt nach erfolgloser Abmahnung des Veranstalters diese Inhalte zu entfernen.
- 3.4. Sollte eine Veranstaltung abgesagt werden, ist dies Webwork sofort nach bekannt werden schriftlich zu melden. Der Ticketverkauf für diese Veranstaltung ist umgehend zu beenden.
- 3.5. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Datenschutzerklärung sowie seine AGB etc. bei Registrierung in Tickethome einzufügen.

#### **4. Registrierung und sonstige Mitwirkungspflichten des Veranstalters**

- 4.1. Der Veranstalter hat die im Rahmen der Registrierung erforderlichen Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- 4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den üblichen Sicherheitsanforderungen genügende Zugangsdaten und Passwörter zu wählen, diese geheim zu halten sowie die unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern.
- 4.3. Die dem Veranstalter zu Verfügung gestellten Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte stellt eine grobe Vertragsverletzung dar, welche eine Konventionalstrafe gem Pkt 6. nach sich zieht.
- 4.4. Der Veranstalter wird Webwork bei Kenntnis oder Verdacht eines Missbrauchs von Zugangsdaten oder Passwörtern unverzüglich informieren. Webwork ist in diesem Fall berechtigt, den Zugang zu Tickethome so lange zu sperren bis die Umstände aufgeklärt sind und der Missbrauch abgestellt ist. Der Veranstalter haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch des Zugangs zu Tickethome.
- 4.5. Der Veranstalter hat die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu Tickethome zu schaffen und aufrechtzuerhalten, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und

Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, die zur Sicherung seiner Systeme gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die gängigen Sicherheitseinstellungen des Browsers zu nutzen und aktuelle Schutzmechanismen zur Abwehr von Schadsoftware einzusetzen.

## **5. Provisionsanspruch und Zahlungsmodalitäten**

- 5.1. Webwork erhält eine Provision von 2,8% des Bruttoverkaufspreises für jedes Tickets, welches über Tickethome verkauft wird.
- 5.2. Stornierte Tickets sind bis zu einer Obergrenze von 10% der über Tickethome verkauften Tickets kostenfrei. Sollte die gesamte Veranstaltung nicht stattfinden können, so ist die Stornierung für den Veranstalter ebenfalls kostenfrei.
- 5.3. Sowohl der Veranstalter als auch Webwork können jederzeit den aktuellen Stand an verkauften Tickets über Tickethome einsehen. Die Abrechnung erfolgt durch schriftliche Rechnungslegung von Webwork am 1. des Folgemonats nach jeder Veranstaltung anhand der verkauften und (bis zur Toleranzgrenze von 10%) nicht stornierten Tickets. Webwork ist berechtigt, Abrechnungen an die vom Veranstalter bei Vertragsabschluss bekanntgegebene E-Mail Adresse zu übermitteln.
- 5.1. Die Bezahlung der gelegten Abrechnungen erfolgt durch Bankeinzug. Der Veranstalter hat hierzu seine Zustimmung erteilt und die Bankdaten des entsprechenden Kontos zur Verfügung gestellt. Der Bankeinzug erfolgt am 10. eines jeden Monats. Der Veranstalter ist verpflichtet, Einwendungen gegen die von Webwork erteilten Abrechnungen unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen.
- 5.4. Sollte ein Zahlungseinzug aufgrund unzureichender Deckung des vom Veranstalter bekannt gegebenen Kontos nicht möglich sein, ist Webwork berechtigt nach Ablauf von 10 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mahnung den Zugang des Veranstalters zu Tickethome sowie der Einlass-App abzuschalten.

## **6. Vertragsstrafe**

- 6.1. Sollte der Veranstalter wissentlich oder grob fahrlässig unberechtigte Stornierungen verkaufter Tickets vornehmen, so stellt dies eine gravierende Vertragsverletzung dar, welche diesen zur Leistung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000 an Webwork verpflichtet.
- 6.2. Eine unberechtigte Weitergabe der Zugangsdaten von Tickethome an Dritte stellt ebenfalls eine gravierende Vertragsverletzung dar, welche diesen zur Leistung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000 an Webwork verpflichtet.

## **7. Vertragsgeltung, Laufzeit Kündigung**

- 7.1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 7.2. Zum Kündigungstermin werden sämtliche bis dahin verkauften Tickets entsprechend den Abrechnungsmodalitäten gem Pkt 5. in Rechnung gestellt und eingezogen.

- 7.3. Bei Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt eine komplette Löschung des Benutzerzugangs sowie sämtlicher Daten, inklusive der Veranstaltungen des Veranstalters.
- 7.4. Webwork ist darüber hinaus zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen berechtigt. Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen sind insbesondere gravierende Verstöße gegen die Vertragspflichten welche zur Verhängung einer Vertragsstrafe gem Pkt 6. Berechtigen.
- 7.5. Im Fall der fristlosen Kündigung ist Webwork berechtigt, den Veranstalter auf dessen Kosten inaktiv zu schalten und seine Veranstaltungen für den Verkauf über Tickethome und das CTS-System sofort zu sperren.

## **8. Print@home und Mobile Ticket**

- 8.1. Der Kartenkäufer erhält bei Bestellung sofort ein print@home und ein Mobile Ticket. Ein print@home Ticket ist ein PDF-Dokument, das per E-Mail übermittelt wird. Hierin befindet sich die Eintrittskarte, die der Kartenkäufer selbst ausdrucken kann. Ein zusätzlicher Versand des print@home Tickets per Post erfolgt nicht. Das print@home Ticket ist mit einem Barcode versehen.
- 8.2. Beim Mobile Ticket handelt es sich um ein elektronisch übermitteltes Ticket, welches auf ein mobiles Endgerät per E-Mail übertragen wird. Ein zusätzlicher Versand des Mobile Ticket per Post erfolgt nicht. Das Mobile Ticket ist mit einem Barcode versehen.
- 8.3. Der Veranstalter ermächtigt Webwork, print@home und Mobile Ticket in seinem Namen und auf seine Rechnung für seine Veranstaltungen auszustellen und zu verkaufen und akzeptiert diese als Einlassberechtigung für die entsprechende Veranstaltung.
- 8.4. Der Veranstalter ist frei in seiner Entscheidung in welcher Form er Einlasskontrollen am Veranstaltungsort hinsichtlich print@home und/oder Mobile Ticket durchführt. Webwork treffen insoweit keine Pflichten.
- 8.5. Webwork empfiehlt dem Veranstalter ausdrücklich, print@home- und/oder Mobile Tickets am Veranstaltungsort der Einlass-App zu überprüfen, identifizieren und systemseitig entwerten zu lassen, um einen etwaigen Missbrauch, beispielsweise bei print@home durch Vorlage eines Mehrfachausdrucks oder einer Kopie, zu unterbinden. Die Kosten der Durchführung geeigneter Zutrittskontrollmaßnahmen trägt der Veranstalter.

## **9. Einlass-App**

- 9.1. Einlass-App ist eine Software-Zutrittskontrolllösung für Tickethome Eintrittskarten. Sie ist für den mobilen Einsatz im In- und Outdoor-Bereich bei Events bzw. Veranstaltungstätten geeignet. Eine Prüfung von Eintrittskarten aus Fremdsystemen ist nicht möglich.
- 9.2. Die Mindestanforderung für das vom Veranstalter auf dem jeweiligen Mobilgerät eingesetzte Betriebssystem ist Android 4.0 oder höher. Darüber hinaus muss das vom Veranstalter eingesetzte Mobilgerät mindestens über eine funktions- und einsatzfähige Autofocus-Kamera und Blitz-LED, sowie eine Internetverbindung verfügen.

- 9.3. Der Veranstalter lädt die Einlass-App über den Google Play Store. Rechtzeitig vor dem vorgesehenen Download hat der Veranstalter für die technischen und sonstigen für die Betriebsbereitschaft der Einlass-App erforderlichen Voraussetzungen zu sorgen. Webwork ist nicht dafür verantwortlich, die Einlass-App im Rahmen der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden.
- 9.4. Die Einlass-App kann für die Einlasskontrolle von Veranstaltungen verwendet werden, sofern die zu prüfenden Eintrittskarten aus dem seitens Webwork zur Verfügung gestellten Ticketsystem stammen und es sich um eine aktuelle Veranstaltung handelt.
- 9.5. Die für die Einlass-App notwendigen Android Endgeräte sind vom Veranstalter auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Für die Einlass-App ist eine Verbindung zum App-Server notwendig, da die Endgeräte nicht miteinander kommunizieren und somit keine einheitliche Datenbasis gegeben wäre, was zur möglichen Mehrfachverwendung von Eintrittskarten führen kann. Für den Server der Einlass App wird eine Netzwerkverfügbarkeit von 99 % im Jahresmittel gewährleistet. Davon ausgenommen sind Zeiten in denen der Server aufgrund technischer oder sonstiger Probleme die nicht im Einfluss von Webwork liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.) nicht erreichbar ist..
- 9.6. Über den Google Play Store werden Updates für die Einlass-App bereitgestellt. Diese sind vom Veranstalter unverzüglich zu installieren.

## **10. Haftung**

- 10.1. Webwork haftet nicht für Störungen oder Schäden gleich welcher Art, die durch Umstände außerhalb seines Einflussbereiches verursacht werden, die sie auch unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht vorhersehen und vermeiden konnte, wie beispielsweise Stromausfall, Leitungsstörungen, Streik etc.
- 10.2. Durch die Buchung eines Tickets über Tickethome kommt es zu keiner Vertragsbeziehung zwischen Webwork und dem Kartenkäufer. Webwork haftete nicht für allfällige Ansprüche des Kartenkäufers aufgrund der Nichtdurchführung einer Veranstaltung aus welchem Grund auch immer.
- 10.3. Der Veranstalter stellt Webwork von allen Ansprüchen frei, die von Kartenkäufern oder anderen Dritten wegen Ausfall, Verlegung oder sonstiger Probleme in Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Veranstalters gegen Webwork geltend gemacht werden.
- 10.4. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen für Personenschäden, wird ausgeschlossen, Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden, atypische (bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare) Schäden, entgangenen Gewinn sowie Schäden aus Datenverlust sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.5. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen Webwork verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

## **11. Werbung**

- 11.1. Im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltungen wird der Veranstalter auf allen Werbemitteln (Ankündigungsplakaten, Presseanzeigen, etc.) über das Tickethome Logo in aktueller Corporate Identity von Webwork kenntlich machen Webwork stellt dem Veranstalter die üblichen Druckvorlagen hierfür auf Anfrage bereit. Der Veranstalter wird diese Logos soweit zumutbar auf alle Werbemittel aufbringen. Darüber hinaus ist das Logo von Tickethome mit integriertem Link im Footer der Website des Veranstalters zu platzieren, (sofern Tickethome in seine Website integriert ist.)

## **12. Datennutzung**

- 12.1. Im Hinblick auf die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten von Nutzern von Tickethome fungieren der Veranstalter und Webwork als gemeinsam verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Nutzungsdaten (z.B. Cookie-Daten, Webseitenanalyse), hinsichtlich derer Webwork die alleinige verantwortliche Stelle ist. Webwork ist alleiniger Diensteanbieter im Sinne des § 3 ECG.

## **13. Sonstiges**

- 13.1. Webwork ist berechtigt, gegenständliche AGB mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Veranstalter nach entsprechender Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Veranstalter nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung seinen Widerspruch schriftlich bekannt gibt. Auf diese Folge wird Webwork den Veranstalter bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.
- 13.2. Eine Aufrechnung des Veranstalters gegen Forderungen von Webwork ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- 13.3. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses selbst.
- 13.4. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Wien.
- 13.5. Zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich das Handelsgericht Wien berufen.